

AV
KTB

Kreisverwaltung
22. NOV. 2005
Gummersbach

Bezirksregierung Köln

II / 20/2

Bezirksregierung, 50606 Köln
Oberbürgermeisterin Bonn
Oberbürgermeister in Aachen,
Köln und Leverkusen

Landräte in
Aachen, Bergheim, Düren,
Euskirchen, Heinsberg,
Gummersbach, Siegburg
und Bergisch Gladbach

Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln
Auskunft erteilt:
Frau Schulz

helga.schulz@bezreg-koeln.nrw.de

Zimmer: H 527
Durchwahl: (0221) 147 - 2720
Telefax: (0221) 147 - 3507
Aktenzeichen (bitte bei Antwort angeben):
31.1.5

Datum: 18.11.2005

Inkompatibilität nach § 13 KWahlG

Begriff der Angestellten und Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)

Erlass des Innenministeriums vom 26.10.2005 - Az.: 12-35.10.01 -
Anlagen: -2-

Beiliegenden Erlass des Innenministeriums übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Zusatz für die Landräte - als untere staatliche Verwaltungsbehörden:

Ich bitte, die kreisangehörigen Kommunen entsprechend zu unterrichten.

Im Auftrag

(Schulz)

Information der Städte + Gemeinden
erfolgt nach Abstimmung mit
H. Baumann durch 2013

86, 15.12.05

Sprechzeiten:

persönlich: donnerstags von 8:30 - 15:00 Uhr
und nach Vereinbarung
telefonisch: montags - donnerstags von 8:00 - 16:30 Uhr,
freitags von 8:00 - 15:00 Uhr

Telefon: (0221) 147-0
E-Mail: poststelle@bezreg-koeln.nrw.de
Internet: http://www.bezreg-koeln.nrw.de

Zu erreichen mit: DB bis Köln Hbf
U-Bahn Linien 3,4,5,16,18,19
bis Appellhofplatz
Überweisungen an LK Köln:
Deutsche Bundesbank, Filiale Köln
BLZ 370 000 00, Kontonummer 370 015 20
WestLB, Düsseldorf
BLZ 300 500 00, Kontonummer 965 60



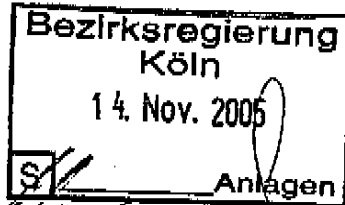
Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Bezirksregierungen

Arnsberg, Detmold,
Düsseldorf, Köln
und Münster



Bearbeitung: MR Dr. Schoenemann
peter.schoenemann@im.nrw.de
Durchwahl (0211) 871 2620
Fax (0211) 871 -162620

Aktenzeichen
12-35.10.01

26 . Oktober 2005

nachrichtlich:

Städtetag Nordrhein-Westfalen
Marienburg
Lindenallee 13 - 17
50968 Köln

Nordrhein-Westfälischer
Städte- und Gemeindebund
Kaiserswerther Str. 199 - 2001
40474 Düsseldorf

Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Liliencronstr. 14
40472 Düsseldorf

Inkompatibilität nach § 13 KWahlG

Begriff der Angestellten und Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)

Der am 1.10.2005 in Kraft getretene Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD), der vom Bund und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände mit der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) geschlossen wurde, gilt im Bereich des Bundes und im kommunalen Bereich für „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“, im Vertrag „Beschäftigte“ genannt. Insoweit entfällt die bisherige Unterscheidung von Angestellten und Arbeitern.

Die Inkompatibilitätsregelungen des § 13 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) beziehen sich auf Beamte und „Angestellte, die im Dienst einer der in den Buchstaben a bis g genannten Körperschaften stehen“ (Abs. 1 Satz 1) oder auf „Angestellte des öffentlichen Dienstes“ (Absätze 2 bis 4). Nach Art. 137 Abs. 1 GG kann die Wählbarkeit u.a.

1/2

von „Angestellten des öffentlichen Dienstes“ im Bund, in den Ländern und den Gemeinden“ gesetzlich beschränkt werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind Angestellte des öffentlichen Dienstes die in einem Dienstverhältnis zu einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn stehenden Personen, die weder Beamte noch Arbeiter/innen sind. Wer zu der Gruppe der Angestellten des öffentlichen Dienstes gehört, ist nach herkömmlichen Gesichtspunkten unter besonderer Berücksichtigung der Zweckrichtung des Art. 137 Abs. 1 GG zu bestimmen. Danach soll der Gefahr von Interessen- und Entscheidungskonflikten gesetzlich begegnet werden können.

Da unter herkömmlichen Gesichtspunkten und nach der Rechtsprechung Arbeiter/innen des öffentlichen Dienstes nicht als Angestellte des öffentlichen Dienstes gelten und sie grundsätzlich nicht von der Zweckrichtung des Art. 137 Abs. 1 GG betroffen sind, werden Beschäftigte im Sinne des TVöD, die nach bisheriger Zuordnung als Arbeiter/innen einzustufen sind, von den Inkompatibilitätsregelungen des § 13 KWahlG weiterhin nicht erfasst.

Ich bitte um entsprechende Unterrichtung der Kreise und Gemeinden.


(Block)